

# Marktordnung

## für den Produzentenmarkt der Gemeinde Stattegg

### § 1

#### Markttage, Marktzeit, Marktgebiet

- 1) Die Abhaltung des Produzentenmarktes erfolgt jeweils am Werktag Samstag jeder SWoche. Fällt auf diesen Tag ein allgemeiner Feiertag so entfällt der Markt.
- 2) Der Markt beginnt um 7 Uhr früh, und endet um 12 Uhr. Jeder Handel vor Beginn und nach Ende der Marktzeit ist verboten. Ein Weiterverkauf der von den Händlern des Produzentenmarktes eingekauften Waren dortselbst und am selben Markttag ist unzulässig. Mit Schluss der Marktzeit müssen sämtliche Waren und Marktgerätschaften entfernt und der benützte Marktstandplatz vom Verkäufer gereinigt werden. Während der Marktzeit ist das Marktgebiet auf jeden Fall KFZ-frei zuhalten. Das Befahren des Platzes ist ausnahmslos für das Ent- und Beladen der Fahrzeuge vor und nach der Marktzeit im unbedingt notwendigen Ausmaß erlaubt.
- 3) Für die Abhaltung des Produzentenmarktes wird der Dorfplatz zwischen dem Gemeindeamt Dorfplatz 1 und dem Bürogebäude Dorfplatz 4 am Betonplatz entlang der Kinderspielgeräte bestimmt.

### § 2

#### Gegenstand des Marktverkehrs

- 1) Auf dem Produzentenmarkt dürfen alle auf dem eigenem Grund erzeugten landwirtschaftlichen Produkte und Gartenbau-Erzeugnisse (z.B. Obst, Gemüse, handelsübliche Speisepilze sowie selbst gesammelte Beeren, Getreide, Mehl und Mahlprodukte, Brot und Backwaren, Essig, Eier, Milch und Milchprodukte im Rahmen der geltenden österreichischen Marktordnung, Würste, Geselchtes, Fische, Geflügel, Honig, Blumen, Baum- und Sträucherzweige, im freien Handel zugelassene Kräuter, Holz- und Strohwaren, Brennholz, Christbäume u.a.) ausgenommen frisches Rind- und Schweinefleisch, angeboten und verkauft werden.
- 2) Waren dürfen nur unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit und entsprechend den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen feilgeboten werden.
- 3) Selbst erzeugter Most und selbst erzeugte geistige Getränke sind zum Verkauf in geschlossenen Gebinden zugelassen, zum Ausschank nur bei jahreszeitlich (Brauchtum) bedingten Aktivitäten des gesamten Produzentenmarktes und nicht einzelner Produzenten (z.B. im Fasching – Glühwein zu Krapfen oder Süßmost zu Kastanienbraten etc.).

### § 3

#### Marktbeschicker

Als Marktbeschicker sind unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen: Landwirtschaftliche Produzenten und Gärtner, die ausschließlich Waren eigener Erzeugung der Landwirtschaft bzw. des Gartenbaues auf den Markt bringen und sich mit einem gültigen Produzentennachweis ausweisen können. Zum Verkauf auf dem Markt sind neben dem Produzenten auch seine Hausangehörigen und von ihm beschäftigte Personen berechtigt. Jeder Marktbeschicker hat den in der Gemeinde Stattegg aufliegenden Produzentennachweis wahrheitsgetreu auszufüllen, von dem für den Produktionsort zuständigen Gemeindeamt bestätigen zu lassen und sodann dem Gemeindeamt Stattegg vorzulegen. Treten Änderungen ein, so ist dies unaufgefordert zu melden.

### § 4

#### Marktstandplatz

Die Standplätze gelangen durch die Gemeinde Stattegg zur Vergebung. Hierbei kann die Beibehaltung des gleichen Standplatzes bestimmten Produzenten auf bestimmte Zeit zugestanden werden. Eine Reservierung kann grundsätzlich für die Dauer eines Kalendermonats vom Marktbeginn bis 8 Uhr vormittags erfolgen. Wird der Standplatz bis zu dieser Stunde nicht bezogen, so kann er einer anderen Partei zugewiesen werden.

### § 5

#### Marktverkehr

- 1) Der Inhaber eines Standplatzes ist verpflichtet, diesen und seine Umgebung während der ganzen Verkaufszeit rein zu halten, insbesondere müssen Papierhüllen, Gemüseabfälle usw. die zur Verunreinigung des Platzes beitragen, stets sofort aufgelesen werden, damit diese Abfallstoffe nicht durch den Wind oder durch die Käufer verschleppt werden. (Benützung der aufgestellten Mülleimer).
- 2) Alle auf dem Markte verkehrenden Personen haben sich anständig zu benehmen und den Anordnungen der Aufsichtsbeamten Folge zu leisten.
- 3) Fundgegenstände und herrenloses Gut sind im Fundamt des Gemeindeamtes zu hinterlegen. Während des Marktverkehrs dürfen Hunde weder auf dem Marktplatz gehalten noch dorthin mitgebracht werden.

- 4) Auf dem Markt muss alles vermieden werden, was zu einer Feuergefahr führt.
- 5) Der unmittelbare Bereich des Marktstandes ist spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit durch den jeweiligen Standinhaber ordnungsgemäß gesäubert zu verlassen. Die Marktstände selbst sind nach Beendigung der Marktzeit zu entfernen.

## § 6

### Marktstandgebühr

Die für die Standplätze zu entrichtenden Gebühren sind gesondert im Marktgebührentarif geregelt, der beim Gemeindeamt kundgemacht ist. Die Gebühren sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Landesabgabenverordnung 1963 i.d.g.F. zu bezahlen.

## § 7

### Warenverkehr

- 1) Wer auf dem Markt einen Standplatz einnimmt, ist verpflichtet, alle von ihm auf den Markt gebrachten Waren zum Verkauf bereitzuhalten. Es ist verboten, Waren zu verheimlichen oder vorzuenthalten.
- 2) Der Verkäufer darf erst mit dem Verkauf beginnen, wenn alle Waren ausgelegt und die Verkaufspreise ordnungsgemäß angeschrieben sind.
- 3) Es ist verboten, sich in Kaufverhandlungen einzumengen und die einmal kundgemachten Preise abzuändern.
- 4) Die Verkäufer dürfen sich nur der gesetzlich erlaubten Maß- und Wägemittel in einer jeden Zweifel ausschließenden Art bedienen.
- 5) Der Lebensmittelverkauf ist grundsätzlich nur nach Gewicht und Maß, sowie Stückzahl erlaubt. Bei Stückverkauf von Obst und Gemüse muss aber auch der KG-Preis und die Qualitätsbezeichnung ersichtlich gemacht werden.
- 6) Beeren, Pilze und Schwämme dürfen nicht in hohen Behältern oder hoch aufgehäuft feilgeboten werden; sie müssen zur Erleichterung der Beschau stets flach ausgebreitet und nach Arten gesondert ausgelegt sein. Durch Zerkleinern oder sonstige Manipulation

unkenntlich oder nur schwer erkennbar gemachte Pilze sind auf dem Markt verboten. Im getrockneten Zustand dürfen außer dem Herrenpilz keine Schwämme auf den Markt gebracht werden.

## § 8

### Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Gemeinde Stattegg. Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu. Die Marktaufsichtsorgane der Gemeinde haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, bei Zuwiderhandlungen diese sofort abzustellen bzw. zur Anzeige zu bringen. Den Anordnungen dieser Organe ist sogleich und unbedingt Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden dagegen sind beim Gemeindeamt Stattegg vorzubringen, sie haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

## § 9

### Marktpolizeiliche Bestimmungen

- 1) Die Marktbesicker haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen; sie, sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf dem Parkplatz abgestellten Transportmittel, mit denen Marktwaren transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- 2) Desgleichen haben die Marktbesicker auf Verlangen nachzuweisen, dass die feilgebotenen Produkte auf eigenem Grund produziert wurden.

## § 10

### Marktaufsicht

- 1) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht durch die bestellten Marktaufsichtsorgane aus.
- 2) Aus dem Kreis der regelmäßigen Marktbesicker wird von diesen eine Vertrauensperson bestellt. Name und Anschrift der Vertrauensperson sind dem Gemeindeamt Stattegg unaufgefordert bekanntzugeben. Die Vertrauensperson kann zur Beratung für Fragen, die sich

aus dem Marktverkehr ergeben, herangezogen werden.

- 3) Die Standplätzuteilung kann jederzeit auch befristet zurückgezogen werden. Von diesem Recht der Marktaufsichtsbehörde wird jedenfalls Gebrauch gemacht:
- a) Wenn jemand den ihm zugeteilten Standplatz eigenmächtig einer anderen Person zur Benützung überlässt;
  - b) Wenn die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordert, z.B. bei ungerechtfertigter Überschreitung der auf dem Markt allgemein üblichen Verkaufspreise, bei ungebührlichem Benehmen oder bei Unverträglichkeit.

## § 11

### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter eine andere strafbare Bestimmung fallen, gemäß dem 5. Hauptstück der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50 aus 1974 i.d.g.F. bestraft.